

27.03.06**Empfehlungen**
der AusschüsseEU - K - Wizu **Punkt** der 821. Sitzung des Bundesrates am 7. April 2006

Vorschlag für eine Verordnung des Rates für die Aushandlung von
Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen mit Ausnahme von
Verkehrsdienstleistungen

KOM(2005) 326 endg.; Ratsdok. 11641/05

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU),

der Ausschuss für Kulturfragen (K) und

der Wirtschaftsausschuss (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

EU
K

1. Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, dass der mit dem Verordnungsvorschlag vorgeschlagene Überwachungsmechanismus für Abkommen der Mitgliedstaaten mit Drittstaaten für alle Dienstleistungsbereiche mit Ausnahme der Verkehrsdienstleistungen gelten soll.

EU
K

2. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass aus Artikel 133 EGV, der die EG-Kompetenz für Vertragsabschlüsse mit Drittstaaten regelt, keine Kompetenz für den vorgeschlagenen Notifizierungs- und Prüfungsmechanismus für die Mitgliedstaaten abgeleitet werden kann. In besonderem Maße gilt das für Abkommen, in denen Bereiche gemischter Zuständigkeit tangiert sind.

...

- EU
Wi
3. Der Bundesrat ist ferner der Auffassung, dass das hier vorgesehene aufwändige und bürokratische Verfahren nicht erforderlich ist, um den Bestimmungen des Artikels 133 EGV Genüge zu tun. Es ist davon auszugehen, dass das verfolgte Ziel auch mit einfacheren Mitteln zu erreichen wäre. Die Bestimmungen der Gemeinsamen Handelspolitik und ihre wirtschaftsfördernden Wirkungen sind in diesem Zusammenhang nicht in Frage zu stellen. Sie sind auch nicht Gegenstand des vorliegenden Verordnungsvorschlags.

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass es weder zulässig noch notwendig ist, dass jedes internationale Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen unter die vorgesehene Mitteilungspflicht fällt, auch wenn keine Bereiche berührt sind, für die die Gemeinschaft ausschließlich zuständig ist und das Abkommen keine Bestimmungen enthält, die unvereinbar mit dem Gemeinschaftsrecht sind. Zum einen steht der vorgeschlagene Notifizierungs- und Prüfungsmechanismus im Widerspruch zu den Aktivitäten zum Bürokratieabbau, die sowohl von den Ländern als auch vom Bund und von der Kommission (Verheugen-Initiativen) betrieben werden. Zum anderen liegt hier auch ein Eingriff in Länderkompetenzen vor. Die Mitgliedstaaten bleiben gemäß Artikel 133 Abs. 6 EGV für internationale Handelsabkommen über Dienstleistungen (zumindest auch) zuständig (so genannte gemischte Zuständigkeiten).

- EU
K
(bei Annahme entfällt Ziffer 5)
4. Es sind - nach der WTO/GATS-Definition von Dienstleistungen - damit auch Bereiche gemischter Zuständigkeit der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten wie Bildung, Kultur und Audiovisuelles erfasst, die in der Bundesrepublik Deutschland zu wesentlichen Teilen in der Verantwortung der Länder liegen.

Damit geht ferner eine Einschränkung nationaler Souveränitätsrechte einher, die hier zu einer wesentlichen Einschränkung der Länderkompetenzen bei Vertragsabschlüssen mit Drittstaaten führen würde,

- Wi
5. Insbesondere betrifft dies Bereiche wie Bildung, Kultur und Audiovisuelles/Film, die in der Bundesrepublik Deutschland zu großen Teilen in der Verantwortung der Länder liegen. Mit der Verordnung wäre deshalb auch eine wesentliche Einschränkung der Länderkompetenzen bei Vertragsabschlüssen mit Drittstaaten verbunden.

- EU
K
6. Diese steht in keinem Verhältnis zum Informations- und Regelungsbedürfnis der Kommission und ist für die Länder nicht hinnehmbar.
- EU
K
Wi
7. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung {deshalb, diese Erwägungen in die anstehenden Beratungen auf europäischer Ebene einzubringen und} sich in den anstehenden Beratungen dafür einzusetzen, dass Abkommen, bei denen Bereiche gemischter Zuständigkeit wie Bildung, Kultur und Audiovisuelles {/Film} berührt sind, vom Regelungsbereich der Verordnung ausgenommen werden.
- {EU
Wi}

[EU
K]

[Begründung (nur gegenüber Plenum):

Mit der Vorlage schlägt die Kommission die Einführung eines strikten Überprüfungsmechanismus für bestehende und beabsichtigte bilaterale Abkommen der EU-Mitgliedstaaten mit Drittstaaten im Bereich Handel mit Dienstleistungen vor, wobei die Kommission von einem weiten Dienstleistungsbegriff ausgeht, wie er dem GATS zugrunde liegt (d. h. Kultur, Bildung, Wissenschaft und Forschung sind voll erfasst). Hiervon wären beispielsweise Kulturabkommen, WTZ-Abkommen und auch Äquivalenzabkommen betroffen, die von den Ländern in erheblichem Maße mitgestaltet werden, sowie Übereinkünfte der Länder mit Drittstaaten.

Die Kommission fordert die Notifizierung aller bestehenden Verträge innerhalb von drei Monaten nach In-Kraft-Treten der Verordnung, die Meldung geplanter Verhandlungen mit Dienstleistungsbezug mit Drittstaaten spätestens vier Monate vor Beginn der Verhandlungen sowie dann eine Sperrfrist von sechs Monaten für den Beginn von Verhandlungen. Der Verordnungsvorschlag sieht darüber hinaus ein Selbsteintrittsrecht der Kommission in die Verhandlungen vor.

Generell ist bereits fraglich, ob aus der Gemeinschaftszuständigkeit für die internationale Handelspolitik nach Artikel 133 EGV derart umfangreiche Eingriffsrechte der Kommission nach innen abgeleitet werden können. Dazu wird in Kürze eine Stellungnahme des Juristischen Dienstes des Rates erwartet. Allerdings dürfte unstrittig sein, dass aus Artikel 133 EGV keine Kompetenz der Gemeinschaft für die Überwachung von Abkommen abgeleitet werden kann, deren Inhalte Bereiche gemischter Zuständigkeit berühren (u. a. Bildung, Kultur, Audiovisuelles), weil dies einen erheblichen Eingriff in die Vertragsautonomie der Mitgliedstaaten bedeuten würde. Diese Bereiche erfahren in Artikel 133 EGV auch eine besondere Behandlung.

Die betroffenen Bundesressorts (AA und BMBF) haben sich bisher nicht dazu geäußert. Das federführende BMWt sieht die Verordnung insgesamt als zu weit gehend an und würde zwar die Informationspflicht mittragen, hat aber

erhebliche Vorbehalte gegen die langfristige Anzeigepflicht vor Verhandlungsbeginn und die lange Sperrfrist.

Die Verabschiedung einer solchen Verordnung sollte möglichst verhindert werden. Zumindest aber müssten die Bereiche der gemischten Zuständigkeit aus dem Regelungsbereich der Verordnung ausgenommen werden. Sollte sich im weiteren Verlauf der Verhandlungen auf europäischer Ebene abzeichnen, dass diese Position nicht durchsetzbar ist, müsste der Bundesrat erneut mit der Angelegenheit befasst werden, und zwar im Sinne der Definition von Abkommensarten und Dienstleistungen, die von den Bestimmungen erfasst sind.]